



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 18.08.2026

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, und aufgrund Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung):

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Bunte Welt Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

- (3) ¹Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung an die Gemeinde Rudelzhausen. ³Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeit	Pro Kind
>4 bis 5 Stunden	monatlich 80,00 €
>5 bis 6 Stunden	monatlich 95,00 €
>6 bis 7 Stunden	monatlich 110,00 €
>7 bis 8 Stunden	monatlich 125,00 €
>8 bis 9 Stunden	monatlich 145,00 €

- (2) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 3,90 € pro Essen.
- (2) ¹Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgemonats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen. ²Die abzurechnenden Essen werden der Essensliste entnommen, die jeden Monat spätestens am letzten Öffnungstag in der Einrichtung

eingesehen werden kann. ³Erfolgt bis zum 3. Werktag des Folgemonats kein Einspruch, gilt die Zustimmung als erteilt.

- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) ¹Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens am Vortag gemeldet werden. ²Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8

Buchungszeitänderungen

- (1) Für Buchungszeitänderungen, die von den Erziehungsberechtigten während eines laufenden Kindergartenjahres veranlasst werden, wird eine Gebühr von 25,00 € pro Buchungszeitänderung erhoben.
- (2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht mit der jeweiligen Buchungszeitänderung. ²Die Gebühr wird zum Entstehungszeitpunkt fällig.

§ 9

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) ¹Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind. ²Das Nähere regelt das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10

Erlass in Fällen höherer Gewalt

¹Sofern die Betreuungsleistungen des Kindergartens „Bunte Welt“ wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund staatlicher Anordnungen oder einer allgemeinen Krisenlage, nicht erbracht oder in Anspruch genommen werden, kann die Gebühr nach § 6 für den betroffenen Zeitraum erlassen werden. ²Sofern die Gebühr nach Satz 1 erlassen wird und sie vom Gebührenschuldner bereits entrichtet worden ist, ist sie dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten.

§ 11

Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 20.01.2026 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 18.08.2026

gez.

Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister





Sachbearbeitung
Lorenz Söckler

Rufnummer
0 87 52/ 86 87 - 11

Zimmer
OG 02

Aktenzeichen
01

Datum
18.08.2026

BEKANNTMACHUNG

über

den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 18.08.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschloss am 17.08.2026 den Erlass der vorgenannten Satzung. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 18.08.2026 tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kitagebührensatzung) vom 20.01.2026 außer Kraft.

Die neuerlassene Kitagebührensatzung liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung barrierefrei im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer-Nr. OG 02, zur Einsicht auf. Außerdem kann sie auf der Gemeindehomepage unter

<https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Ortsrecht.n33.html> eingesehen werden.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister



Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter <https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>.
Beginn: 18.08.2026
Ende: 02.09.2026
Unterschrift für Aushang/Veröffentlichung:

.....